

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

32. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. September 1979

Nummer 77

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

| Glied.-Nr. | Datum | Titel | Seite |
|------------|-------------|---|-------|
| 20020 | 14. 8. 1979 | RdErl. d. Innenministers Verzeichnis der ausländischen Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland | 1700 |
| 203308 | 31. 7. 1979 | Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Zwölfter Änderungstarifvertrag vom 1. Juni 1979 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe | 1705 |
| 2160 | 9. 8. 1979 | Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe | 1706 |
| 71110 | 15. 8. 1979 | RdErl. d. Innenministers Betrieb oder Änderung von Schießstätten gem. § 44 WaffG; Sachverständige | 1706 |
| 8111 | 9. 8. 1979 | RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Schwerbehindertengesetzes; Richtlinien zur Durchführung der §§ 6 und 8 der Ausgleichsabgabeverordnung Schwerbehindertengesetz | 1707 |
| 8301 | 9. 8. 1979 | RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Kriegsopferfürsorge; Pauschbeträge für die Bemessung von Leistungen | 1711 |

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

| Datum | Ministerpräsident | Seite |
|-------------|---|-------|
| 10. 8. 1979 | Bek. – Königlich Belgisches Generalkonsulat, Düsseldorf | 1711 |
| 23. 8. 1979 | Bek. – Griechisches Generalkonsulat, Düsseldorf | 1712 |
| 22. 8. 1979 | Bek. – Honorarkonsulat der Republik Seschellen, München | 1712 |
| 23. 8. 1979 | Bek. – Honorarkonsulat der Republik Togo, Düsseldorf | 1712 |
| | Innenminister | |
| 14. 8. 1979 | RdErl. – Bildung der siebten Landschaftsversammlung | 1712 |
| 6. 8. 1979 | RdErl. – Orientierungsdaten für die Gemeindefinanzplanung 1979–83 | 1713 |

I.**20020****Verzeichnis der ausländischen Staatennamen für den amtlichen Gebrauch
in der Bundesrepublik Deutschland**

RdErl. d. Innenministers v. 14. 8. 1979 –
I C 2/17-10.141

Anlage Das Verzeichnis der ausländischen Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland wird nachstehend in der ab 1. Juni 1979 geltenden Fassung bekanntgegeben.

Ich bitte, in Zukunft nur noch diese Schreibweise anzuwenden.

Mein RdErl. v. 25. 7. 1977 (SMBL. NW. 20020) wird aufgehoben.

Anlage

**Verzeichnis der ausländischen Staatennamen
für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland**
Stand: 1. Juni 1979

| Kurzform | Vollform | Adjektiv | Bezeichnung des Staatsangehörigen |
|-------------------------|---|---------------------|-----------------------------------|
| Agypten | Arabische Republik Ägypten | ägyptisch | Ägypter |
| Aquatorialguinea | Republik Äquatorialguinea | äquatorialguineisch | Aquatorialguineer |
| Athiopien | Athiopien | äthiopisch | Athiopier |
| Afghanistan | Demokratische Republik Afghanistan | afghanisch | Aghane |
| Albanien | Sozialistische Volksrepublik Albanien | albanisch | Albaner |
| Algerien | Demokratische Volksrepublik Algerien | algerisch | Algerier |
| Angola | Volksrepublik Angola | angolanisch | Angolaner |
| Argentinien | Argentinische Republik | argentinisch | Argentinier |
| Bahamas | Bund der Bahamas | bahamaisch | Bahamaer |
| Bahrain | Staat Bahrain | bahrainisch | Bahrainer |
| Bangladesch | Volksrepublik Bangladesch | bangalisch | Bangale |
| Barbados | Barbados | barbadisch | Barbadier |
| Belgien | Königreich Belgien | belgisch | Belgier |
| Benin | Volksrepublik Benin | beninisch | Beniner |
| Bhutan | Königreich Bhutan | bhutanisch | Bhutaner |
| Birma | Sozialistische Republik Birmanische Union | birmanisch | Birmane |
| Bolivien | Republik Bolivien | bolivianisch | Bolivianer |
| Botsuana | Republik Botsuana | botsuanisch | Botsuanaer |
| Brasilien | Förderative Republik Brasilien | brasilianisch | Brasilianer |
| Bulgarien | Volksrepublik Bulgarien | bulgarisch | Bulgare |
| Burundi | Republik Burundi | burundisch | Burundier |
| Chile | Republik Chile | chilenisch | Chilene |
| China | Volksrepublik China | chinesisch | Chinesen |
| Taiwan | Republik China | | |
| Costa Rica | Republik Costa Rica | costaricanisch | Costaricaner |
| Dänemark | Königreich Dänemark | dänisch | Däne |
| Dominica | Dominikanischer Bund | dominikanisch | Dominicaner |
| Dominikanische Republik | Dominikanische Republik | dominikanisch | Dominikaner |
| Dschibuti | Republik Dschibuti | dschibutisch | Dschibutier |
| Ecuador | Republik Ecuador | ecuadorianisch | Ecuadorianer |
| Elfenbeinküste | Republik Elfenbeinküste | elfenbeinisch | — |
| El Salvador | Republik El Salvador | salvadorianisch | Salvadorianer |
| Fidschi | Fidschi | fidschianisch | Fidschianer |
| Finnland | Republik Finnland | finnisch | Finne |
| Frankreich | Französische Republik | französisch | Franzose |

* Ein vom Auswärtigen Amt herausgegebenes „Viersprachen-Länderverzeichnis“ Deutsch-Englisch-Französisch-Spanisch kann über den Deutschen Bundesverlag GmbH, 5300 Bonn 12, Postfach 12 03 80, bezogen werden.

| Kurzform | Vollform | Adjektiv | Bezeichnung des Staatsangehörigen |
|--|--|-------------------|-----------------------------------|
| Gabun | Gabunische Republik | gabunisch | Gabuner |
| Gambia | Republik Gambia | gambisch | Gambier |
| Ghana | Republik Ghana | ghanaisch | Ghanaer |
| Grenada | Grenada | grenadisch | Grenader |
| Griechenland | Republik Griechenland | griechisch | Grieche |
| Guatemala | Republik Guatemala | guatemaltekisch | Guatimalteke |
| Guinea | Revolutionäre Volksrepublik Guinea | guineisch | Guineer |
| Guinea-Bissau | Republik Guinea-Bissau | guineisch | Guineer |
| Guyana | Republik Guyana | guyanisch | Guyaner |
| Haiti | Republik Haiti | haitianisch | Haitianer |
| Heiliger Stuhl (s. auch Vatikanstadt) | Der Heilige Stuhl | | |
| Honduras | Republik Honduras | honduranisch | Honduraner |
| Indien | Republik Indien | indisch | Inder |
| Indonesien | Republik Indonesien | indonesisch | Indonesier |
| Irak | Republik Irak | irakischt | Iraker |
| Iran | Islamische Republik Iran | iranisch | Iraner |
| Irland | Irland | irisch | Ire |
| Island | Republik Island | isländisch | Isländer |
| Israel | Staat Isreal | isrealisch | Israeli |
| Italien | Italienische Republik | italienisch | Italiener |
| Jamaika | Jamaika | jamaikanisch | Jamaikaner |
| Japan | Japan | japanisch | Japaner |
| Jemen | Jemenitische Arabische Republik | jemenitisch | Jemenit |
| Jemen (Demokratischer) | Demokratische Volksrepublik Jemen | jemenitisch | Jemenit |
| Jordanien | Haschemitisches Königreich Jordanien Sozialistische Föderative Republik | jordanisch | Jordanier |
| Jugoslawien | Jugoslawien | jugoslawisch | Jugoslawe |
| Kamerun, Vereinigte Republik | Vereinigte Republik Kamerun | kamerunisch | Kameruner |
| Kamputschea, Demokratisches | Demokratisches Kamputschea | kamputscheanisch | Kamputscheaner |
| Kanada | Kanada | kanadisch | Kanadier |
| Kap Verde | Republik Kap Verde | kapverdisch | Kapverdier |
| Katar | Staat Katar | katarisch | Katarer |
| Kenia | Republik Kenia | kenianisch | Kenianer |
| Kolumbien | Republik Kolumbien | kolumbianisch | Kolumbianer |
| Komoren | Islamische Bundesrepublik Komoren | komorisch | Komorer |
| Kongo | Volksrepublik Kongo | kongolesisch | Kongolese |
| Korea, Demokratische Volksrepublik | Demokratische Volksrepublik Korea | koreanisch | Koreaner |
| Korea, Republik | Republik Korea | koreanisch | Koreaner |
| Kuba | Republik Kuba | kubanisch | Kubaner |
| Kuwait | Staat Kuwait | kuwaitisch | Kuwaiter |
| Laotische Demokratische Volksrepublik | Laotische Demokratische Volksrepublik | laotisch | Laote |
| Lesotho | Königreich Lesotho | lesothisch | Lesother |
| Libanon | Libanesische Republik | libanesisch | Libanese |
| Liberia | Republik Liberia | liberianisch | Liberianer |
| Libysch-Arabische Dschamahirija | Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija | libysch | Libyer |
| Liechtenstein | Fürstentum Liechtenstein | liechtensteinisch | Liechtensteiner |
| Luxemburg | Großherzogtum Luxemburg | luxemburgisch | Luxemburger |
| Madagaskar | Demokratische Republik Madagaskar | madagassisch | Madagasse |

| Kurzform | Vollform | Adjektiv | Bezeichnung des Staatsangehörigen |
|-----------------------|--|--------------------|-----------------------------------|
| Malawi | Republik Malawi | malawisch | Malawier |
| Malaysia | Malaysia | malaysisch | Malaysier |
| Malediven | Republik Malediven | maledivisch | Malediver |
| Mali | Republik Mali | malisch | Malier |
| Malta | Republik Malta | maltesisch | Malteser |
| Marokko | Königreich Marokko | marokkanisch | Marokkaner |
| Mauretanien | Islamische Republik Mauretanien | mauretanisch | Mauretanier |
| Mauritius | Mauritius | mauritisch | Mauritier |
| Mexiko | Vereinigte Mexikanische Staaten | mexikanisch | Mexikaner |
| Monaco | Fürstentum Monaco | monegassisch | Monegasse |
| Mongolei | Mongolische Volksrepublik | mongolisch | Mongole |
| Mosambik | Volksrepublik Mosambik | mosambikanisch | Mosambikaner |
| Nauru | Republik Nauru | nauruisch | Nauruer |
| Nepal | Königreich Nepal | nepalesisch | Nepalese |
| Neuseeland | Neuseeland | neuseeländisch | Neuseeländer |
| Nicaragua | Republik Nicaragua | nicaraguanisch | Nicaraguaner |
| Niederlande | Königreich der Niederlande | niederländisch | Niederländer |
| Niger | Republik Niger | nigrisch | Nigrer |
| Nigeria | Bundesrepublik Nigeria | nigerianisch | Nigerianer |
| Norwegen | Königreich Norwegen | norwegisch | Norweger |
| Obervolta | Republik Obervolta | obervoltaisch | Obervoltaer |
| Oesterreich | Republik Österreich | österreichisch | Österreicher |
| Oman | Sultanat Oman | omanisch | Omaner |
| Pakistan | Islamische Republik Pakistan | pakistanisch | Pakistaner |
| Panama | Republik Panama | panamaisch | Panamaer |
| Papua-Neuguinea | Papua-Neuguinea | papua-neuguineisch | Papua-Neuguineer |
| Paraguay | Republik Paraguay | paraguayisch | Paraguayer |
| Peru | Republik Peru | peruanisch | Peruaner |
| Philippinen | Republik der Philippinen | philippinisch | Philippiner |
| Polen | Volksrepublik Polen | polnisch | Pole |
| Portugal | Portugiesische Republik | portugiesisch | Portugiese |
| Ruanda | Republik Ruanda | ruandisch | Ruander |
| Rumänen | Sozialistische Republik Rumänien | rumänisch | Rumäne |
| Salomonen | Salomonen | salomonisch | Salomoner |
| Sambia | Republik Sambia | sambisch | Sambier |
| Samoa | Unabhängiger Staat Westsamoa | samoanisch | Samoaner |
| San Marino | Republik San Marino | sanmarinesisch | Sanmarinese |
| Sao Tomé und Principe | Demokratische Republik Sao Tomé und Principe | santomeisch | Santomeer |
| Saudi-Arabien | Königreich Saudi-Arabien | saudiarabisch | Saudiaraber |
| Schweden | Königreich Schweden | schwedisch | Schwede |
| Schweiz | Schweizerische Eidgenossenschaft | schweizerisch | Schweizer |
| Senegal | Republik Senegal | senegalesisch | Senegalese |
| Seschellen | Republik Seschellen | seschellisch | Sescheller |
| Sierra Leone | Republik Sierra Leone | sierraleonisch | Sierraleoner |
| Singapur | Republik Singapur | singapurisch | Singapurer |
| Somalia | Demokratische Republik Somalia | somalisch | Somalier |

| Kurzform | Vollform | Adjektiv | Bezeichnung des Staatsangehörigen |
|----------------------------------|--|--------------------|-----------------------------------|
| Sowjetunion | Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken | sowjetisch | Sowjetbürger |
| Ukraine 1) | Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik | ukrainisch | Ukrainer |
| Weißenland 1) | Weißenrussische Sozialistische Sowjetrepublik | weißenrussisch | Weißenrussen |
| Spanien | Spanischer Staat | spanisch | Spanier |
| Sri Lanka | Demokratische Sozialistische Republik Sri Lanka | srilankisch | Srilanker |
| Sudan | Demokratische Republik Sudan | sudanesisch | Sudanesen |
| Südafrika | Republik Südafrika | südafrikanisch | Südafrikaner |
| Suriname | Republik Suriname | surinamisch | Surinamer |
| Swasiland | Königreich Swasiland | swasiländisch | Swasi |
| Syrien | Arabische Republik Syrien | syrisch | Syrer |
| Tansania | Vereinigte Republik Tansania | tansanisch | Tansanier |
| Thailand | Königreich Thailand | thailändisch | Thailänder |
| Togo | Republik Togo | togoisch | Togoer |
| Tonga | Königreich Tonga | tongaisch | Tongaer |
| Trinidad und Tobago | Republik Trinidad und Tobago | — | — |
| Tschad | Republik Tschad | tschadisch | Tschader |
| Tschechoslowakei | Tschechoslowakische Sozialistische Republik | tschechoslowakisch | Tschechoslowake |
| Türkei | Republik Türkei | türkisch | Türke |
| Tunesien | Tunesische Republik | tunesisch | Tunesier |
| Uganda | Republik Uganda | ugandisch | Ugander |
| Ungarn | Ungarische Volksrepublik | ungarisch | Ungar |
| Uruguay | Republik Östlich des Uruguay | uruguayisch | Uruguayer |
| Vatikanstadt 2) | Stadt Vatikanstadt 2) | vatikanisch | — |
| Venezuela | Republik Venezuela | venezolanisch | Venezolaner |
| Vereinte Arabische Emirate | Vereinigte Arabische Emirate | — | — |
| Vereinigte Staaten | Vereinigte Staaten von Amerika | amerikanisch | Amerikaner |
| Vereinigtes Königreich | Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland | britisch | Brite |
| Vietnam | Sozialistische Republik Vietnam | vietnamesisch | Vietnamese |
| Zaire | Republik Zaire | zairisch | Zairer |
| Zentralafrikanisches Kaiserreich | Zentralafrikanisches Kaiserreich | zentralafrikanisch | Zentralafrikaner |
| Zypern | Republik Zypern | zyprisch | Zyprer |

1) Als Mitglieder der Vereinten Nationen in die Liste aufgenommen.

2) Von der Vatikanstadt, dem der Souveränität des Papstes unterstellten Gebiet ist als nichtstaatliche souveräne Macht zu unterscheiden: Heiliger Stuhl.

203308

**Zwölfter Änderungstarifvertrag
vom 1. Juni 1979 zum Tarifvertrag über die
Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes
und der Länder sowie von Arbeitnehmern
kommunaler Verwaltungen und Betriebe**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 6115 – 2.12 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.81.02 – 1/79 –
v. 31. 7. 1979

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 17. 1. 1967 (MBI. NW. S. 194/SMBI. NW. 203308), geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Zwölfter Änderungstarifvertrag
vom 1. Juni 1979
zum Tarifvertrag über die Versorgung
der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder
sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen
und Betriebe**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,
einerseits
und*) andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des Versorgungs-TV**

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966, zuletzt geändert durch den Elften Änderungstarifvertrag vom 3. März 1977, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden nach dem Wort „fallen“ die Worte „oder nach § 20 des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigte Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenbeschauer in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen zu versichern sind“ eingefügt.
2. In § 3 werden nach dem Wort „fallen“ die Worte „oder nach § 20 des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigte Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenbeschauer in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen zu versichern sind“ eingefügt.
3. In § 5 Buchst. b wird nach den Worten „erreichen wird“ der folgende Halbsatz angefügt:
„oder die Voraussetzungen des § 20 des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigte Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenbeschauer in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen vorliegen.“

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptvorstand – und

der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst – Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) – Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) – Marburger Bund (MB).

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils im Teil II des MBI. NW. bekanntgegeben.

4. § 8 Abs. 5 Unterabs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden
 - aa) jeweils das Wort „Arbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt und
 - bb) nach den Worten „(zuzüglich eines etwaigen Sozialzuschlages)“ die Worte „bzw. die Urlaubsvergütung“ sowie nach den Worten „Anspruch auf Lohn, Urlaubslohn,“ das Wort „Urlaubsvergütung“, eingefügt.

- b) In Satz 2 werden nach den Worten „dem Urlaubslohn“ die Worte „bzw. der Urlaubsvergütung“ eingefügt.

5. In § 13 Abs. 1 wird der folgende Satz 3 eingefügt:

Als Beitrag ist jedoch mindestens der Betrag zu zahlen, der als Mindestbeitrag für die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils festgelegt ist.

6. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Nummer 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:
Als Beitrag ist jedoch mindestens der Betrag zu zahlen, der als Mindestbeitrag für die Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils festgelegt ist.

- b) In Nummer 2 Satz 1 Buchst. a und Satz 2 werden jeweils die Worte „und 2“ durch die Worte „bis 3“ ersetzt.

**§ 2
Übergangsregelung zu § 6 Abs. 4
Versorgungs-TV**

War der Arbeitnehmer am 31. Dezember 1976 von der Pflicht zur Versicherung bei der VBL befreit, weil er mindestens 60 Monate Beitrags- oder Ersatzzeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung nachgewiesen hatte, ist er auf seinen Antrag zu versichern, wenn die sonstigen Voraussetzungen der Pflicht zur Versicherung im Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen.

Der Antrag ist beim Arbeitgeber zu stellen. Er bedarf der Schriftform und kann nur bis zum 31. März 1980 gestellt werden.

Die Pflicht zur Versicherung beginnt mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses, frühestens jedoch mit dem 1. Januar 1977.

**§ 3
Inkrafttreten**

Es treten in Kraft:

- a) § 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1977,
- b) § 1 Nrn. 5 und 6 mit Wirkung vom 1. Januar 1979,
- c) die übrigen Vorschriften mit Wirkung vom 1. April 1979.

Bonn, den 1. Juni 1979

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

- I. Die Durchführungsbestimmungen zum Versorgungs-TV (Abschnitt B d. Gem. RdErl. v. 17. 1. 1967 – MBI. NW. S. 194/SMBI. NW. 203308 –) werden wie folgt geändert:

Abschnitt III Nr. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

Nach § 2 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 der RV-Beitragsentrichtungsverordnung vom 21. Juni 1976 (BGBL. I S. 1867, berichtigt S. 3616) in der Fassung der Ersten und Zweiten Änderungs-VO vom 20. Dezember 1977 bzw. vom 13. November 1978 (BGBL. I S. 2838 bzw. 1978 I S. 1761) ist seit 1. Januar 1979 Beitragsbemessungsgrundlage für die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mindestens die Einkommensgrenze für die geringfügige Tätigkeit im Sinne des § 8 SGB IV (z. Z. 390,- DM). Solange diese unter 400,- DM liegt, gilt dieser Betrag als monatliche Mindestbeitragsbemessungsgrundlage. Danach beträgt der Mindestbeitrag für die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung für 1979 72,- DM monatlich (= 18. v. H. von 400,- DM).

Fälle dieser Art treten z. B. ein, wenn der Angestellte nicht für den vollen Monat Anspruch auf Vergütung oder Krankenbezüge hat oder bei Beurlaubung ohne Bezuige kurz nach Monatsbeginn. Auch in diesen Fällen trägt der Arbeitgeber die Hälfte des Mindestbeitrages.

II. Zu § 2 des Zwölften Änderungsvertrages

Nach § 6 Abs. 4 Buchst. c Versorgungs-TV in der ab 1. Januar 1977 geltenden Fassung des Zehnten Änderungstarifvertrages zum Versorgungs-TV vom 9. Dezember 1976 (vgl. § 1 Nr. 1 des Zehnten Änderungstarifvertrages zum Versorgungs-TV, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 5. 1. 1977 – MBl. NW. S. 121 –), ist ein Arbeitnehmer auf seinen schriftlichen Antrag nicht zu versichern, „solange er eine Bergmannsrente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung bezieht“.

Nach der bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Fassung des § 6 Abs. 4 Buchst. c Versorgungs-TV konnte ein Arbeitnehmer auf Antrag bereits dann befreit werden, wenn er mindestens 60 Monate Beitrags- oder Ersatzzeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung nachgewiesen hatte. Zu der Befreiung zu der Pflichtversicherung auf Antrag ist in den Durchführungsbestimmungen zum Versorgungs-TV (Abschnitt B Unterabschn. II Nr. 2 Buchst. f d. Gem. RdErl. v. 17. 1. 1967) darauf hingewiesen, daß der Arbeitnehmer, der auf Antrag von der Pflicht zur Versicherung ausgenommen worden ist, solange versicherungsfrei bleibt, wie die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 2 des Zwölften Änderungstarifvertrages zum Versorgungs-TV räumt dem Arbeitnehmer, der vor dem 1. Januar 1977 auf Antrag von der Pflicht zur Versicherung befreit worden ist, weil er mindestens 60 Monate Beitrags- oder Ersatzzeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung nachgewiesen hatte, das Recht ein, sich wieder versichern zu lassen. Der entsprechende Antrag muß bis spätestens 31. März 1980 (Ausschlußfrist) beim Arbeitgeber gestellt werden.

– MBl. NW. 1979 S. 1705.

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 9. 8. 1979 – IV B 2 – 6113/M

Meine Bek. v. 4. 10. 1976 (SMBL. NW. 2160) wird wie folgt ergänzt:

Nach den Wörtern „St. Josefs-Haus in Wettringen“ wird folgendes eingefügt:

„Folgende Ortsverbände sind von den zuständigen Jugendämtern als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt worden:

Caritasverband für die Dekanate Ahaus und Vreden e. V.
Dekanatscaritasverband Ahlen e. V.
Caritasverband für das Dekanat Borken e. V.
Caritasverband für das Dekanat Dorsten e. V.
Caritasverband für die Stadt Emsdetten e. V.
Caritasverband Ostwest e. V.
Caritasverband des Dekanates Warendorf e. V.“.

– MBl. NW. 1979 S. 1706.

71110

Betrieb oder Änderung von Schieflässtätten gem. § 44 WaffG Sachverständige

RdErl. d. Innenministers v. 15. 8. 1979 –
IV A 3 – 2642

Der RdErl. v. 1. 3. 1974 (SMBL. NW. 71110) wird in der namentlichen Aufstellung wie folgt geändert:

1. Altmann, Klaus, Luisengrund 13, 4770 Soest
Fernsprecher: (02921) 77333

2. Barz, Volkmar, Hirkenweg 36, 5163 Langerwehe, Fernsprecher: (02423) 2179
3. Bergner, Erich, Heinestr. 3, 4018 Langenfeld, Fernsprecher: (02173) 17460
4. Bingener, Dieter, Birlenbacher Str. 65, 5930 Hüttenal-Geisweid, Fernsprecher: (0271) 765132
5. Bornheim, Max, Oberhausstr. 3, 4600 Dortmund 50, Fernsprecher: (0231) 713723
6. Brendenberg, Kurt, Weststr. 15, 4811 Leopoldshöhe, Fernsprecher: (05208) 8292
7. Claessens, Wolfgang, Kützhofweg 6, 4150 Krefeld, Fernsprecher: (02151) 21790
8. Danielcik, Wilhelm, Graefestr. 14, 4300 Essen 1, Fernsprecher: (0201) 793888
9. Girnus, Arthur, Pestalozziweg 13, 5064 Rösrath 2, Fernsprecher: (02205) 1420
10. Grunewald, Wilhelm, Lilienthalstr. 7, 4000 Düsseldorf-Lohausen, Fernsprecher: (0211) 431159
11. Harnisch, Klaus, Erftstr. 10, 4044 Kaarst 1, Fernsprecher: (02101) 802180
12. Harrenkamp, Richard, Mainzer Str. 45, 5000 Köln 1, Fernsprecher: (0221) 375906
13. Hauswirth, Hubert, Passauer Str. 65, 5100 Duisburg 28, Fernsprecher: (0231) 703699
14. Heinrichs, Hans, Feldstr. 8, 5150 Bergheim (Erft)
15. Horn, Robert, Karl-Arnold-Str. 22, 5160 Düren, Fernsprecher: (02421) 51516
16. Hunke, Claus, Elchweg 6 a, 4600 Dortmund, Fernsprecher: (0231) 253932
17. Kemper, Rudi, Am Wiesenpfad 3, 4630 Bochum 6, Fernsprecher: (02327) 34316
18. Kinsky, Helmut, Deutsche Versuchs- und Prüfanstalt für Jagd- und Sportwaffen e. V., Schießstätte „Buke“, 4791 Altenbeken, Fernsprecher: (05255) 210
19. Krause, Jürgen, Detzkampf 42, 4955 Hille 1, Fernsprecher: (05703) 1455
20. Lang, Heinz, Wasserstr. 1 a, 4200 Oberhausen-Holten, Fernsprecher: (02132) 680850
21. Münstermann, Heinz-Jürgen, Beethovenstr. 10, 5000 Köln-Junkersdorf, Fernsprecher: (0221) 48295
22. Oppermann, Heinz, Elisabethstr. 8, 4790 Paderborn, Fernsprecher: (05251) 56577
23. F. Willi Palm, Großer Busch 1, 5060 Bergisch-Gladbach 2, Fernsprecher: (02202) 55793
24. Prekel, Heinrich, Wibbelstr. 11, 4400 Münster, Fernsprecher: (0251) 28590
25. Przybyla, Peter, Am Maashof 12, 4100 Duisburg, Fernsprecher: (0203) 761828
26. Quente, Werner, Abt-Warin-Weg 23, 3493 Nieheim über Bad Driburg, Fernsprecher: (05274) 502
27. Reisner, Martin, Walhornerstr. 4, 5100 Aachen-Bildchen, Fernsprecher: (0241) 78582
28. Richter, Siegfried, Nievenheimer Str. 34, 4000 Düsseldorf 1, Fernsprecher: (0211) 347471
29. Risch, Johann Valentin, Leipzigerring 60, 5042 Erftstadt, Fernsprecher: (02235) 41583
30. Roggenland, Eduard, Ramertsweg 14, 4400 Münster, Fernsprecher: (0251) 57585
31. Rösner, Norbert, Schelmenstiege 13, 4400 Münster, Fernsprecher: (02534) 397
32. Rotter, Georg, Werrastr. 1, 5047 Wesseling, Fernsprecher: (02232) 51151

33. Runkel, Bernd, Luisenstr. 10,
5240 Betzdorf/Sieg,
Fernsprecher: (02741) 3963
34. Schobert, Tony, Schalbruch 16a, 4010 Hilden,
Fernsprecher: (02103) 42964
35. Selle, Friedrich, Fäkenstr. 36,
4322 Sprockhövel,
Fernsprecher: (02324) 72279
36. Strube, Claus-Henning, Deutsche Versuchs- und Prüfanstalt für Jagd- und Sportwaffen e. V.,
Schießstätte „Buke“, 4791 Altenbeken,
Fernsprecher: (05255) 210
37. Tribbensee, Dieter, Gartenfeld 63,
5679 Dabringhausen
38. Vöcking, Heinz R., Hans-Sachs-Str. 13,
5000 Köln 41,
Fernsprecher: (0221) 403429
39. Wagner, Karl, Annenstr. 114, 5810 Witten-Annen,
Fernsprecher: (02302) 80275
40. Walter, Albino, Adele-Weidmann-Str. 50,
5100 Aachen,
Fernsprecher: (0241) 13701
41. Walther, Manfred, Kurfürstenstr. 23,
5357 Swisttal-Buschhofen,
Fernsprecher: (02226) 3471
42. Wasinski, Horst, Am Tiergarten 19,
4400 Münster-Wolbeck,
Fernsprecher: (02506) 2309
43. Weber, Hans-Heinrich, Memelstr. 4, 4950 Minden,
Fernsprecher: (0571) 26848
44. Wiechmann, Albert, Frankenweg 33, 5790 Brilon,
Fernsprecher: (02961) 3104

– MBl. NW. 1979 S. 1706.

8111

Durchführung des Schwerbehindertengesetzes

**Richtlinien zur Durchführung
der §§ 6 und 8 der Ausgleichsabgabeverordnung
Schwerbehindertengesetz**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 9. 8. 1979 – II B 4 – 4411 – (11/79)

Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Länder und der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Hauptfürsorgestellen hat Richtlinien zur Durchführung des §§ 6 (Anlage 1) und 8 (Anlage 2) der Ausgleichsabgabeverordnung Schwerbehindertengesetz (SchwbAV) erarbeitet, die eine bundeseinheitliche Verwaltungspraxis gewährleisten sollen. Ich gebe diese Richtlinien bekannt mit der Bitte, hiernach zu verfahren.

Anlagen
1 und 2

Anlage 1

Richtlinien für die Gewährung von Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes an Schwerbehinderte nach § 6 der Ausgleichsabgabeverordnung Schwerbehindertengesetz (SchwbAV)

I. Abschnitt

Rechtsgrundlage und Förderungsgrundsätze

1 Rechtsgrundlage

Nach § 6 SchwbAV können Schwerbehinderten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel aus der Ausgleichsabgabe Leistungen zur

- 1.1 Beschaffung eines Kraftfahrzeugs (Erstbeschaffung und Ersatzbeschaffung),
- 1.2 behinderungsbedingten Zusatzausstattung eines Kraftfahrzeugs,

- 1.3 Erlangung der Fahrerlaubnis gewährt werden, wenn sie den Arbeitsplatz infolge ihrer Behinderung, insbesondere wegen erheblicher Beeinträchtigung ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr, nicht oder nicht zumutbar mit öffentlichen regelmäßig verkehrenden Verkehrsmitteln erreichen können und auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind.

2 Nachrang der Leistungen (§ 4 Abs. 2 und 3 SchwbAV)

- 2.1 Die Leistungen dürfen nicht gewährt werden, wenn Leistungen für denselben Zweck von einem Rehabilitationsträger im Sinne des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Mai 1975 (BGBl. I S. 1061), zu gewähren sind oder gewährt werden.
- 2.2 Die Leistungen dürfen nur gewährt werden, soweit Leistungen für denselben Zweck nicht von anderer Seite zu gewähren sind oder gewährt werden und dem Schwerbehinderten es nicht zuzumuten ist, die erforderlichen Mittel selbst aufzubringen; letzteres gilt nicht für Leistungen zur behinderungsbedingten Zusatzausstattung eines Kraftfahrzeugs.

3 Persönliche Voraussetzungen

Die persönlichen Voraussetzungen nach Nr. 1 sind erfüllt, wenn der Schwerbehinderte

- 3.1 infolge einer Einschränkung des Gehvermögens, auch durch innere Leiden, oder infolge von Anfällen oder von Störungen der Orientierungsfähigkeit nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurückzulegen vermag, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden (Nachweis durch das Merkzeichen „G“ oder „aG“ im Schwerbeschädigten- oder Schwerbehindertenausweis) und den Arbeitsplatz weder zu Fuß noch auf andere Weise, insbesondere mit regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmitteln oder Beförderungsdiensten im Sinne des § 13 Abs. 2 SchwbAV, erreichen kann oder
- 3.2 wegen der Art und Schwere seiner Behinderung den Arbeitsplatz in zumutbarer Weise nur mit einem Kraftfahrzeug erreichen kann, insbesondere weil er bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln vor allem zur Zeit des Berufsverkehrs im Vergleich mit Nichtbehinderten in erheblicher Weise beeinträchtigt wäre.

II. Abschnitt

Förderungsgegenstand, Art und Höhe der Leistungen

4 Leistungen zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs

- 4.1 Diese Leistungen können nur für ein notwendiges behinderungsgerechtes Kraftfahrzeug gewährt werden. Notwendig und behinderungsgerecht ist ein Kraftfahrzeug, das preisgünstig und bei angemessener Berücksichtigung der persönlichen und familiären Verhältnisse des Behinderten für den angegebenen Zweck tauglich ist. Als notwendig und behinderungsgerecht ist im allgemeinen ein Kraftfahrzeug anzuerkennen, dessen Anschaffungspreis bei Neuwerb einschließlich Mehrwertsteuer derzeit 15 000,- DM nicht übersteigt.

- 4.11 Beim Kauf eines Gebrauchtfahrzeugs muß der Verkehrswert mindestens 50 vom Hundert des Neuwerts betragen.
- 4.12 Die Kosten für eine behinderungsbedingte Zusatzausstattung (Nr. 5) und für die Überführung des Kraftfahrzeugs sind bei der Feststellung des Anschaffungspreises nicht zu berücksichtigen.
- 4.2 Die Leistungen werden als Zuschuß und/oder Darlehen gewährt. Das Darlehen ist zinslos und längstens in 5 Jahren zu tilgen; von der Tilgung kann bis zum Ablauf eines Jahres abgesehen werden. Darlehen von weniger als 500,- DM werden nicht gewährt.

- 4.21 Die Leistungen können erneut gewährt werden, wenn der Behinderte ein Kraftfahrzeug zum Ersatz des bisherigen benötigt. Sie sollen frühestens nach Ablauf von 5 Jahren gewährt werden.
- 4.3 Art und Höhe der Leistungen sind abhängig von dem Bemessungsbetrag der beigefügten Leistungstabelle (Anlage 1), dem Einkommen und den Eigenmitteln des Behinderten sowie den Leistungen, die von anderer Seite (Nr. 2.21) für denselben Zweck gewährt werden.
- 4.31 Als Bemessungsbetrag gilt der durchschnittliche Anschaffungspreis eines preisgünstigen Kraftfahrzeugs, das die Voraussetzungen nach Nr. 4.1 erfüllt (Anlage 1).
- 4.32 Eigenmittel sind der Verkaufserlös für einen Altwagen und das sonstige Kapitalvermögen des Behinderten, letzteres nur soweit es nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes einzusetzen ist.
- 4.33 Einkommen sind alle Einkünfte des Behinderten in Geld oder Geldeswert. Hierzu gehört auch das Einkommen des nicht getrennt lebenden Ehegatten, soweit es 850,- DM monatlich übersteigt. Als Einkommen gelten nicht die Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz sowie die Grundrente, die Schwerbehindertenzulage und die besonderen Hilfen im Einzelfall (ausgenommen das Übergangsgeld im Rahmen der Berufsförderung) nach dem Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden in Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes (I § 24 SGB) sowie alle Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck (z. B. zur Pflege) gewährt werden.
- Vom Einkommen sind abzusetzen
- auf das Einkommen entrichtete Steuern
 - Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung
 - Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind
 - die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben.
- 4.4 Für den Einsatz des nach Nr. 4.33 festgestellten Einkommens gilt die Leistungstabelle (Anlage 2). Bei der Bemessung des einzusetzenden Einkommens wurden die Anwendungen des Behinderten für den Lebensunterhalt für sich und seine Familienmitglieder einschließlich der Kosten für die Unterkunft pauschal berücksichtigt.
- 4.41 Auf die nach der Leistungstabelle unter Berücksichtigung des Einkommens in Betracht kommenden Leistungen (Zuschuß und Darlehen) werden der Beitrag, um den der Anschaffungspreis des Kraftfahrzeugs niedriger als 12 000,- DM ist, und die Eigenmittel (Nr. 4.32) je zur Hälfte auf den Zuschuß und das Darlehen angerechnet. Der bei einer Leistungsart nicht verbrauchte Anrechnungsbetrag wird bei der anderen Leistungsart abgezogen. Leistungen von anderer Seite (Nr. 2.21) werden auf dieselbe Leistungsart angerechnet; Satz 2 gilt entsprechend.

5 Leistungen zur behinderungsbedingten Zusatzausstattung eines Kraftfahrzeugs

Die Leistungen können unbeschadet der Nr. 4.1 sowie des Einkommens und Vermögens des Behinderten als Zuschüsse bis zur vollen Höhe der entstehenden notwendigen Kosten gewährt werden. Die Kosten der Ausstattung sind notwendig, soweit diese für eine in der Fahrerlaubnis verlangte Zusatzausstattung angemessen sind.

6 Leistungen zur Erlangung der Fahrerlaubnis

6.1 Die Leistungen werden als Zuschüsse gewährt, in der Regel bis zur Höhe von 50 vom Hundert der entstehenden notwendigen Kosten, wenn für den Behinderten nach der Tabelle (Nr. 4.4) eine Leistung zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs möglich wäre.

6.2 Zu den Kosten zur Erlangung der Fahrerlaubnis rechnen auch die Aufwendungen für medizinisch-psychologische Eignungsuntersuchungen.

6.3 Kann der Behinderte das Kraftfahrzeug nicht selber führen, können die Kosten für die Erlangung der Fahrerlaubnis übernommen werden, wenn ihm zur Führung des Kraftfahrzeugs ein geeigneter Fahrer zur Verfügung steht.

III. Abschnitt Schlußbestimmungen

7 Antrag

Die Leistungen werden auf Antrag gewährt; der Antrag muß vor Abschluß des Rechtsgeschäfts über den Erwerb des Kraftfahrzeugs, der Zusatzausstattung oder die Ausbildung zur Erlangung der Fahrerlaubnis gestellt sein.

8 Leistungen in Härtefällen

In Härtefällen kann von der Regelung der Nrn. 4.1, 4.21, 4.4 und 7 abgewichen werden, soweit es nach der Besonderheit des Einzelfalles geboten ist.

9 Ausschluß von Leistungen

Für Leistungen zum Betrieb und zur Unterhaltung eines Kraftfahrzeugs dürfen Mittel der Ausgleichsabgabe nicht verwendet werden.

10 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. September 1979 in Kraft.

Anlage 1

Bemessungsbetrag (Nr. 4.31)

Der Bemessungsbetrag beträgt 12 000,- DM.

Anlage 2Leistungstabelle (Nr. 4.4)

| Allein- lebende Person DM | Einzusetzendes Einkommen des Schwerbehinderten | | | | Leistungen | |
|------------------------------------|--|---|---|---|---------------|----------------|
| | 1 überwiegend unterhaltene Person DM | 2 überwiegend unterhaltene Personen DM | 3 überwiegend unterhaltene Personen DM | 4 überwiegend unterhaltene Personen DM | Zuschuß DM | Darlehen DM |
| - 850 | - 1150 | - 1450 | - 1700 | - 1900 | - 2150 | - |
| 851- 900 | 1151-1200 | 1451-1500 | 1701-1750 | 1901-1950 | 2151-2200 | 11.500 |
| 901- 950 | 1201-1250 | 1501-1550 | 1751-1800 | 1951-2000 | 2201-2250 | 10.000 |
| 951-1000 | 1251-1300 | 1551-1600 | 1801-1850 | 2001-2050 | 2251-2300 | 8.500 |
| 1001-1050 | 1301-1350 | 1601-1650 | 1851-1900 | 2051-2100 | 2301-2350 | 7.000 |
| 1051-1100 | 1351-1400 | 1651-1700 | 1901-1950 | 2101-2150 | 2351-2400 | 6.000 |
| 1101-1150 | 1401-1450 | 1701-1750 | 1951-2000 | 2151-2200 | 2401-2450 | 5.000 |
| 1151-1200 | 1451-1500 | 1751-1800 | 2001-2050 | 2201-2250 | 2451-2500 | 4.000 |
| 1201-1250 | 1501-1550 | 1801-1850 | 2051-2100 | 2251-2300 | 2501-2550 | 3.000 |
| 1251-1300 | 1551-1600 | 1851-1900 | 2101-2150 | 2301-2350 | 2551-2600 | 2.000 |
| 1301-1350 | 1601-1650 | 1901-1950 | 2151-2200 | 2351-2400 | 2601-2650 | 1.000 |
| 1351-1400 | 1651-1700 | 1951-2000 | 2201-2250 | 2401-2450 | 2651-2700 | - |
| 1401-1450 | 1701-1750 | 2001-2050 | 2251-2300 | 2451-2500 | 2701-2750 | - |
| 1451-1500 | 1751-1800 | 2051-2100 | 2301-2350 | 2501-2550 | 2751-2800 | - |

Anlage 2

Richtlinien
**für die Gewährung von Hilfen zur Beschaffung und
Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung
nach § 8 der Ausgleichsabgabeverordnung
Schwerbehindertengesetz (SchwbAV)**

I. Abschnitt

**Rechtsgrundlage, Anrechnung
von Leistungen Dritter**

1 Rechtsgrundlage

Nach § 8 SchwbAV können Schwerbehinderten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel aus der Ausgleichsabgabe Zuschüsse und/oder Darlehen

- 1.1 zur Schaffung von behinderungsgerechtem Wohnraum im Sinne des § 2 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1976 (BGBl. I S. 2673),
- 1.2 zur Anpassung von Wohnraum an die besonderen behinderungsbedingten Bedürfnisse und
- 1.3 zum Umzug in eine behinderungsgerechte oder erheblich näher am Arbeitsplatz gelegene Wohnung gewährt werden, wenn dadurch ihre Eingliederung in Arbeit und Beruf ermöglicht, erleichtert oder gesichert werden kann.

2 Nachrang der Leistungen

(§ 4 Abs. 2 und 3 SchwbAV)

- 2.1 Die Leistungen nach Nr. 1 dürfen nicht gewährt werden, wenn Leistungen für denselben Zweck von einem Rehabilitationsträger im Sinne des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen für Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Mai 1975 (BGBl. I S. 1061), zu gewähren sind oder gewährt werden.
- 2.2 Die Leistungen dürfen nur gewährt werden, soweit nach Ausschöpfung aller Förderungsansprüche eine Restfinanzierung erforderlich ist und dem Schwerbehinderten nicht zugemutet werden kann, die Mittel hierfür selbst aufzubringen.

3 Anrechnung (§ 8 Abs. 3 SchwbAV)

Auf die in Betracht kommenden Leistungen sind Mittel von anderer Seite, die für denselben Zweck wegen der Behinderung zu gewähren sind oder gewährt werden, anzurechnen. Hierzu gehören z. B. die Förderungsbeträge für Schwerbehinderte nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz und die zusätzlichen öffentlichen Baudarlehen aus Bundesmitteln für Schwerbehinderte.

II. Abschnitt

**Förderungsgegenstände, Förderungsvoraussetzungen,
Art und Höhe der Leistungen**

4 Leistungen zur Schaffung von Wohnraum

Diese Leistungen werden gewährt

- 4.1 für den Bau oder zum Erwerb von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen, deren Größe und Ausstattung den Wohnbauförderungsbestimmungen entsprechen und bezüglich Zugang, Ausführung und Lage behinderungsgerecht sind.

4.11 Die Leistungen kommen in Betracht, wenn

- die jetzige Wohnung des Behinderten nicht behinderungsgerecht ist.
Die Lage einer Wohnung ist nicht behinderungsgerecht, wenn z. B. von dort der Arbeitsplatz nicht zumutbar mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit Hilfe eines eigenen Kraftfahrzeugs erreicht werden kann
- der Behinderte nicht auf eine behinderungsgerechte Mietwohnung verwiesen werden kann und er nachweist, daß er Leistungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz erhält oder erhalten könnte und sein Einkommen ausreicht, um die aus dem Bauvorhaben entstehenden Belastungen auf Dauer tragen zu können, ohne hilfsbedürftig im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes zu werden

- die finanzielle Belastung des Behinderten infolge der Baumaßnahme ohne Mittel der Ausgleichsabgabe 25 v. H. des Brutto-Familieneinkommens nicht unterschreitet oder bei zumutbarer Verwertung vorhandenen Vermögens nicht unterschreiten würde.

4.12 Die Leistungen werden als Darlehen gewährt; es soll 35 000 DM nicht übersteigen.

4.13 Für Mehrkosten der Bauausführung, die wegen behinderungsbedingter Bedürfnisse entstehen, z. B. infolge Mehrflächen für Rollstuhlfahrer, besonderer sanitärer Einrichtungen oder infolge des Baus einer Rampe oder eines Aufzugs, werden zusätzliche Leistungen – unter Anrechnung entsprechender Mittel von anderer Seite – als Zuschuß gewährt, auch wenn die Voraussetzungen der Nr. 4.11 nicht vorliegen.

4.2 für den Bau von Mietwohnungen, Wohnbesitzwohnungen und Wohnheimplätzen sowie für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen

4.21 Die Leistungen kommen in Betracht, wenn hierdurch für einen Schwerbehinderten behinderungsgerechter Wohnraum bereitgestellt und ein mindestens 10jähriges Wohnrecht – in der Regel dinglich gesichert – eingeräumt wird.

4.22 Die Leistungen werden als Darlehen gewährt; es soll 10 v. H. der Baukosten nicht übersteigen, höchstens 20 000 DM betragen und dinglich gesichert werden.

4.23 Wird die geförderte Wohnung oder das vereinbarte Wohnrecht nicht mindestens 10 Jahre in Anspruch genommen, ist das Darlehen in Höhe der Restschuld zur Rückzahlung fällig, es sei denn, die Wohnung wird einem anderen Schwerbehinderten zur Verfügung gestellt.

4.3 für die Bereitstellung von Gewährleistungsdarlehen, Mietvorauszahlungen oder ähnliches

4.31 Die Leistungen kommen in Betracht, wenn hierdurch ein zeitlich angemessenes Wohnrecht für Schwerbehinderte eingeräumt wird.

4.32 Die Leistungen sollen höchstens 6 000,- DM betragen.

5 Leistungen zur Anpassung von Wohnraum an die besonderen behinderungsbedingten Bedürfnisse

5.1 Die Leistungen werden als Zuschuß und/oder Darlehen gewährt, soweit wegen der Behinderung Kosten für eine bauliche Änderung oder Ausstattung des Wohnraumes entstehen.

5.2 Die Höhe der Leistungen bestimmt sich nach Art und Notwendigkeit der Maßnahme. Ein Zuschuß soll 50 v. H. der entstehenden Kosten nicht übersteigen. Für Aufwendungen im Sinne der Nr. 4.13 können Zuschüsse bis zur vollen Höhe gewährt werden.

6 Leistungen zum Umzug in eine behinderungsgerechte oder erheblich näher am Arbeitsplatz gelegene Wohnung

6.1 Die Leistungen werden als Zuschuß gewährt; sie können bis in Höhe der entstehenden Transportkosten gewährt werden.

6.2 Einkommen des Schwerbehinderten, das den Regelbedarf nach dem Bundessozialhilfegesetz übersteigt, wird zu 50 v. H. auf die Leistungen angerechnet.

III. Abschnitt
Schlußbestimmungen

7 Antrag

Die Leistungen werden auf Antrag gewährt; der Antrag muß vor Beginn der Maßnahmen gestellt sein.

8 Verzinsung und Tilgung von Darlehen

8.1 Darlehen nach Nr. 4.1 sind zinslos zu gewähren und jährlich mit 4 v. H. zu tilgen.

8.2 Darlehen nach Nr. 4.2 sind mit 2 v. H. zu verzinsen und entsprechend der Dauer des Wohnrechts, längstens innerhalb von 25 Jahren zu tilgen.

- 8.3 Darlehen nach Nr. 4.3 sind zinslos zu gewähren und jährlich mit 10 v. H. zu tilgen.
 8.4 Darlehen nach Nr. 5 sind zinslos zu gewähren und jährlich mit 4 v. H. zu tilgen.

9 Leistungen in Härtefällen

In Härtefällen kann von der Regelung der Nrn. 4.11, 6.2, 8.1 und 8.4 abgewichen werden, soweit es nach der Besonderheit des Einzelfalles geboten ist.

10 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. September 1979 in Kraft.

- MBl. NW. 1979 S. 1707.

8301

Durchführung der Kriegsopferfürsorge Pauschbeträge für die Bemessung von Leistungen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 9. 8. 1979 - II B 4 - 4401 (10/79)

Mein RdErl. v. 8. 3. 1967 (SMBI. NW. 8301) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 erhält der Klammerinhalt folgende Fassung: „§§ 26 Abs. 3 Nr. 3 BVG, 20 Abs. 2 Nr. 1 KFürsV“.
2. Nummer 1.4 erhält folgende Fassung:
 - 1.4 Die Kosten für notwendiges Arbeitsmaterial sind daher nach §§ 26 Abs. 3 Nr. 3 BVG, 20 Abs. 2 Nr. 1 KFürsV als Kosten der Förderungsmaßnahme anzuerkennen. Sie können nach §§ 15, 20 Abs. 2 Satz 2 KFürsV durch Pauschbeträge abgegolten werden.
3. In Nummer 2 erhält der Klammerinhalt folgende Fassung:
„§ 20 Abs. 2 Nr. 7 KFürsV“.
4. Nummer 2.2 und Nummer 3 werden gestrichen.
5. Die Nummer 4 wird Nummer 3 und der Klammerinhalt erhält folgende Fassung:
„§§ 26 Abs. 3 Nr. 3 BVG, 20 Abs. 2 Nr. 2 KFürsV“.
6. Die Nummern 5 bis 5.3 werden Nummern 4 bis 4.7 und erhalten folgende Fassung:

4 Pauschbeträge für Kosten der Unterkunft (einschließlich Heizungszulage und Fahrtkosten) am Ausbildungsort

(§§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 21 Abs. 1 Nr. 3 KFürsV)

- 4.1 Der Pauschbetrag beträgt vom nächsten Schuljahr (1. 8. 1979)/Ausbildungsabschnitt an für Orte ohne Nahverkehrsmittel und ohne Universität, Technische Hochschule oder ohne dem Hauptsitz einer Gesamthochschule monatlich 130,- DM
- 4.2 für Orte mit Nahverkehrsmitteln und ohne Universität, Technische Hochschule oder ohne dem Hauptsitz einer Gesamthochschule 150,- DM
- 4.3 für Orte mit Nahverkehrsmitteln und mit Universität, Technischer Hochschule oder dem Hauptsitz einer Gesamthochschule 170,- DM
- 4.31 für Hamburg, München und Berlin 190,- DM.
- 4.4 Die Pauschbeträge sind auch für die Zeit der Ferien als Bedarf für die zu fördernde Ausbildung anzuerkennen.

- 4.5 Die Pauschbeträge nach den Nummern 4.2, 4.3 und 4.31 sind um den Fahrtkostenanteil zu mindern, wenn die Fahrtkosten des Auszubildenden von öffentlichen Stellen oder vom Arbeitgeber getragen werden. Als Fahrtkostenanteil sind für Hamburg und Berlin 30,- DM und für die übrigen Orte 20,- DM monatlich zugrunde zu legen. Die gleichen Beträge sind als Pauschbetrag für Fahrtkosten anzuerkennen, wenn für den Auszubildenden keine Unterkunfts kosten, sondern nur Fahrtkosten in Betracht kommen.

4.6 Vom Beginn des Kalenderjahres 1970 an trägt der Schulträger öffentlicher allgemeinbildender und berufsbildender Schulen - soweit diese nicht unter § 4 Abs. 4 Schulverwaltungsgesetz fallen, mit Ausnahme der Berufsschulen, jedoch einschließlich der Bezirksfachklassen an Berufsschulen - und das Land für die privaten Ersatzschulen die notwendigen Kosten für die wirtschaftliche Förderung der Schüler zu den Schulen und zurück (Schülerfahrtkosten) nach Maßgabe der Verordnung zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz (VO zu § 7 SchFG) vom 30. April 1970 (GV. NW. S. 294/SGV. NW. 223).

4.7 Für Schüler der Schulen im Sinne der Verordnung zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz entstehen daher vom 1. 1. 1970 an im allgemeinen keine notwendigen Fahrtkosten, die gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 4 KFürsV als Bedarf für die nach §§ 26, 27 BVG zu fördernde Ausbildung anzuerkennen sind.

7. Die Nummern 5.4 sowie 6 bis 6.5 werden gestrichen.
8. Die Nummer 7 wird Nummer 5.
9. Die Nummer 7.1 wird Nummer 5.1 mit der Maßgabe, daß im Satz 1 der „§ 13 Abs. 4 KFürsV“ durch den „§ 10 Abs. 2 KFürsV“ und im Satz 3 der „§ 25a Abs. 4 BVG“ durch den „§ 25e Abs. 1 BVG“ ersetzt werden.
10. Die Nummer 7.2 wird Nummer 5.2 und erhält folgende Fassung:
 - 5.2 Die Hilfen zur Unterhaltung und zum Betrieb eines Kraftfahrzeuges im Sinne des § 10 Abs. 2 KFürsV können auch außerhalb der Berufsfürsorge als Leistungen nach § 27d BVG in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Nr. 2 KFürsV an Beschädigte gewährt werden, sofern diese infolge der Schädigung zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind. Ich empfehle, in diesen Fällen bei Fahrzeugen mit einem Hubraum über 500 ccm einen Pauschbetrag von monatlich 60,- DM, bei Fahrzeugen mit einem Hubraum bis zu 500 ccm einen Pauschbetrag von 40,- DM monatlich und bei Motorrädern und -rollern einen Pauschbetrag von 33,- DM monatlich zu gewähren, es sei denn, daß eine abweichende Bemessung der Hilfe geboten ist. Für die Hilfe nach § 27d BVG in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Nr. 2 KFürsV ist die besondere Einkommensgrenze nach § 27d BVG maßgebend.

In Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und den zuständigen obersten Landesbehörden der Länder empfehle ich, die Pauschbeträge für die Kosten der Unterkunft, einschließlich Heizung und Fahrtkosten, am Ausbildungsort vom nächsten Schuljahr (1. 8. 1979)/Ausbildungsabschnitt an wie oben angegeben festzusetzen.

- MBl. NW. 1979 S. 1711.

II. Ministerpräsident

Königlich Belgisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 10. 8. 1979 -
IB 5 - 404 - 2/77

Der Leiter des Generalkonsulats des Königreichs Belgien in Düsseldorf, Herr Generalkonsul Baron Dr. Robert de Sélys de Fanson, ist am 23. Juli 1979 verstorben.

Das ihm am 26. Juli 1977 erteilte Exequatur ist erloschen.

- MBl. NW. 1979 S. 1711.

Griechisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 23. 8. 1979 –
I B 5 - 416 - 2/74

Das Herrn Pandelis S. Menglides als Griechischer Generalkonsul in Düsseldorf am 28. Juni 1974 erteilte Exequatur ist am 9. August 1979 erloschen.

– MBl. NW 1979 S. 1712.

**Honorarkonsulat der
Republik Seschellen, München**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 22. 8. 1979 –
I B 5 - 444e - 1/79

Die Anschrift des Honorarkonsulats der Republik Seschellen lautet:

8000 München 80, Prinzregentenplatz 15/II
Telefon-Nr.: 47 60 57
Sprechzeit: Di-Do 9.00 – 12.00 Uhr und
14.00 – 16.00 Uhr

– MBl. NW 1979 S. 1712.

**Honorarkonsulat der
Republik Togo, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 23. 8. 1979 –
I B 5 - 450a - 1/70

Das Herrn Richard Janssen als Honorarkonsul der Republik Togo in Düsseldorf am 1. Juli 1971 erteilte Exequatur ist am 8. Mai 1979 erloschen. Das Honorarkonsulat wurde geschlossen.

– MBl. NW 1979 S. 1712.

Innenminister**Bildung der siebten Landschaftsversammlung**

RdErl. d. Innenministers v. 14. 8. 1979 –
I B 1/20 – 14. 11

Der Wahltag i. S. d. § 7a der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV. NW. S. 408), – SGV. NW. 2022 –, – LVerbO – ist der letzte Tag der Sechswochenfrist gemäß § 7a Abs. 1 Satz 1 LVerbO. Da die Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften am Sonntag, dem 30. September 1979, stattfinden, endet die Sechswochenfrist nach § 7a Abs. 1 Satz 1 LVerbO nicht an dem sechs Wochen später liegenden Sonntag, sondern gemäß § 31 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438/SGV. NW. 2010) i. V. m. § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 1 und 2, § 193 BGB an dem darauffolgenden Montag. Der Wahltag für die Bildung der siebten Landschaftsversammlung ist daher

Montag, der 12. November 1979.

– MBl. NW. 1979 S. 1712.

Innenminister**Orientierungsdaten
für die Gemeindefinanzplanung 1979–83**

RdErl. d. Innenministers v. 6. 8. 1979
III B 3 – 5/1031–1669/79

Nachfolgend gebe ich gemäß § 24 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 6. Dezember 1972 (GV. NW. S. 418/SGV. NW. 630) und Nr. 2.9 meines RdErl. v. 7. 7. 1970 (SMBI. NW. 6300) im Einvernehmen mit dem Finanzminister die Orientierungsdaten für die Finanzplanung 1979–83 der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt.

Die Orientierungsdaten tragen in besonderem Maße den wirtschafts- und finanzpolitischen Zielsetzungen Rechnung. Hierin berücksichtigt und teilweise erläutert sind auch die Auswirkungen aus dem Steueränderungsgesetz 1979 und die im Zusammenhang mit dem Wegfall der Lohnsummensteuer getroffenen Ausgleichsregelungen.

An den in der nachfolgenden Tabelle enthaltenen Daten sollen sich die Gemeinden und Gemeindeverbände, entsprechend der Forderung der §§ 18 Abs. 1 StWG und 62 Abs. 1 GO, bei der Erstellung und Fortführung der Finanzplanung orientieren. Da die ausgewiesenen Werte die durchschnittliche Entwicklung für den Bereich des Landes wiedergeben, sind im Einzelfall durch strukturelle Unterschiede, besondere Aufgabenstellung und eine besondere Finanzlage abweichende Ergebnisse möglich.

Anlage

Anlage

**Orientierungsdaten
für die Finanzplanung der Gemeinden (GV)
des Landes Nordrhein-Westfalen
1979 bis 1983**

| Einnahme-/Ausgabeart | Veränderung in v.H. gegenüber dem Vorjahr | | | |
|--|---|--------|--------|--------|
| | 1980 | 1981 | 1982 | 1983 |
| A. Einnahmen | | | | |
| 1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ¹⁾ | + 16,6 | + 11,3 | + 14,2 | + 9,9 |
| 2. a) Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital (netto) ²⁾ ³⁾ | + 25,9 | + 16,6 | + 10,4 | + 7,0 |
| 2. b) Lohnsummensteuer ³⁾ ⁵⁾ | - 82,1 | - | - | - |
| 3. Grundsteuer A und B | + 4,8 | + 5,3 | + 4,4 | + 4,2 |
| 4. Sonstige Steuern | + 5,0 | + 4,8 | + 4,5 | + 4,3 |
| 5. Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes . . . | + 6,0 | + 9,5 | + 10,7 | + 8,5 |
| a) Allgemeine Zuweisungen | + 6,0 | + 9,5 | + 10,7 | + 8,6 |
| dar.: | | | | |
| aa) Schlüsselzuweisungen an Gemeinden | + 7,0 | + 10,3 | + 12,3 | + 9,2 |
| bb) Schlüsselzuweisungen an Kreise | + 7,0 | + 10,3 | + 12,3 | + 9,2 |
| cc) Schlüsselzuweisungen an Landschaftsverbände . . . | + 7,0 | + 10,3 | + 12,3 | + 9,2 |
| dd) Kopfbeträge | - | + 5,0 | - | + 5,0 |
| b) Zweckzuweisungen | + 6,0 | + 9,5 | + 10,7 | + 8,6 |
| dar.: | | | | |
| aa) für Städtebau ⁴⁾ | + 12,4 | - | - | - |
| bb) für Schulbau | 0,0 | - | - | - |
| cc) Investitionspauschale | + 50,0 | - | - | - |
| 6. Spitzenausgleich des Landes für Wegfall der Lohnsummensteuer (in Mio. DM) ³⁾ | (523) | (523) | (523) | - |
| 7. Sonstige Zuweisungen des Landes außerhalb des Steuerverbundes ⁶⁾ | + 3,0 | + 3,0 | + 3,0 | + 3,0 |
| 8. Umlagegrundlagen ⁷⁾ | + 7,3 | + 14,9 | + 12,4 | + 10,8 |
| B. Ausgaben | | | | |
| 1. Bereinigte Gesamtausgaben ⁸⁾ | + 5,4 | + 5,2 | + 5,2 | + 5,3 |
| 2. Personalausgaben ⁹⁾ | + 5,0 | + 5,0 | + 5,0 | + 5,0 |
| 3. Investitionsausgaben ¹⁰⁾ | + 4,9 | + 4,9 | + 4,9 | + 4,9 |
| 4. Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand | + 6,0 | + 6,0 | + 6,0 | + 6,0 |
| 5. Leistungen der Sozialhilfe | + 6,0 | + 6,0 | + 6,0 | + 6,0 |

Erläuterungen:

1. Die Zuwachsrate 1980 bezieht sich auf das voraussichtliche Ist-Aufkommen 1979; das Aufkommen 1980 wird auf 6.310 Mio DM geschätzt. Der überproportionale Anstieg in 1980 resultiert aus der Erhöhung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer von 14 auf 15 v.H.
2. Der überproportionale Anstieg in 1980 wird maßgeblich bestimmt durch die Anhebung der Hebesätze um landesdurchschnittlich ca. 15 v.H. bei den Gemeinden, bei denen die Lohnsummensteuer ab 1980 wegfällt, und durch die Senkung des Gewerbesteuerumlagesatzes um 1/3.
- Ein Anstieg der Steuermeßbeträge ist in 1980 infolge der Erhöhung der Freibeträge bei der Gewerbesteuer nicht angesetzt worden.
3. Aufgrund von Abschlußzahlungen aus dem IV. Quartal 1979 sind in 1980 noch Restzahlungen zu erwarten.
4. Die Steigerung bezieht sich ausschließlich auf die 90 Mio DM, die vom Haushaltsjahr 1980 an auf die Dauer von 5 Jahren zusätzlich für die Gemeinden im Ruhrgebiet bereitgestellt werden.
5. Hinsichtlich der Einzelheiten, die im Zusammenhang mit dem Wegfall der Lohnsummensteuer und dem Ausgleich hierfür zu erwarten sind, wird auf den RdErl. v. 22. 6. 1979 (n.v.) – III B2 – 6/8 – 9958/79 – verwiesen.
6. Darin enthalten ist der Anteil der Gemeinden und Kreise an der Kfz-Steuer in Höhe von 30 v.H. mit folgenden Beträgen:

1980: 558 Mio DM
 1981: 555 Mio DM
 1982: 570 Mio DM
 1983: 588 Mio DM.

Nicht berücksichtigt sind etwaige Landeszweisungen im Rahmen des Ruhrgebietsprogramms.

7. Die genannten Veränderungswerte stellen auf die Auswirkungen ab, die sich aus den in der Referenzpe-

riode veränderten Umlagegrundlagen ergeben. Die Werte können somit für die bezeichneten Haushaltjahre zugrunde gelegt werden.

Bei der Gestaltung der Umlagesätze 1981 ist das Ansteigen der Umlagegrundlagen infolge der Erhöhung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und der Senkung der Gewerbesteuerumlage zu berücksichtigen.

8. Bereinigte Gesamtausgaben sind die gesamten Ausgaben, abzüglich der internen Verrechnungen (Erstattungen zwischen den Verwaltungszweigen, Zuführung zum Vermögenshaushalt, Fehlbetragsabdeckung und Rücklagenzuführung), der Tilgungsausgaben und der Zuweisungen der Gemeinden und Gemeindeverbände untereinander. Für den nicht bereinigten Bereich können sich andere Zuwachsraten ergeben.
9. Die hier ausgebrachten Werte erfassen zu erwartende lineare Erhöhungen, strukturelle Veränderungen und Personalvermehrungen.
10. Bei den ausgebrachten Veränderungswerten wird davon ausgegangen, daß die Gemeinden (GV) – einer Empfehlung des Finanzplanungsrates folgend – ihre investiven Ausgaben und die Vergabe von Aufträgen unter Berücksichtigung der besonderen regionalen und lokalen Gegebenheiten so strecken, daß eine Verstärigung der Nachfrage im Investitionsbereich möglich wird.

Im Interesse einer zeitnahen statistischen Zusammenfassung der kommunalen Finanzplanungsergebnisse 1979–1983 wird der Termin für die Abgabe beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik hiermit auf den

1. Dezember 1979

festgesetzt.

Ich bitte, diesen Termin mit Rücksicht auf den Abgabetermin gegenüber dem Statistischen Bundesamt unbedingt einzuhalten.

– MBl. NW. 1979 S. 1713.

Einzelpreis dieser Nummer DM 3,20

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
 Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf